

Abhandlungen

Hanne Borst, Reutlingen /
Dr. André Geilenkothen, Düsseldorf

Empfehlungen zur finanziellen Ausstattung von Rentnergesellschaften in Deutschland

Präambel

Die Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) hat Ende des Jahres 2023 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung angemessener ökonomischer und versicherungsmathematischer Grundsätze für die finanzielle Ausstattung von Rentnergesellschaften in Deutschland eingerichtet. Die vorliegende Ausarbeitung fasst die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammen.¹

Zusammenfassung

Rentnergesellschaften stellen eine gesellschafts- und umwandlungsrechtliche Gestaltungsoption dar, die es bereits seit vielen Jahren in Deutschland gibt. Aktuell nimmt das Interesse an dieser Option zu, da Rentnergesellschaften bei sachgerechter Gestaltung grundsätzlich in der Lage sind, den Bedarf nach sog. Buy-Out-Lösungen im deutschen Altersversorgungsmarkt zu adressieren.

Bei Schaffung einer Rentnergesellschaft im Rahmen einer umwandlungsrechtlichen Transaktion (aber auch in anderen Fallkonstellationen) sind vielfältige rechtliche Rahmenbedingungen und Einflussgrößen zu berücksichtigen – Bedacht und Sachverständ sind dabei unerlässlich. Insbesondere muss für eine angemessene Ausstattung der Rentnergesellschaft gesorgt werden, um der Verantwortung des abgebenden Unternehmens gegenüber seinen ehemaligen Mitarbeitern (Fürsorgepflicht) sowie den einschlägigen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Daher befasst sich diese Ausarbeitung insbesondere damit, die aus der einschlägigen BAG-Rechtsprechung herrührenden Grundsätze und Prinzipien für die angemessene Ausstattung einer Rentnergesellschaft aktuariell und ökonomisch einzuordnen und zu beurteilen. Darüber hinaus werden praktische Hinweise gegeben, wie diese Grundsätze und Prinzipien unter Anwendung aktuariellen Sachverständes und der anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik konkret umgesetzt werden könnten.

Inhalt

1. Einleitung
2. Rentnergesellschaften
 - 2.1. Die Übertragung von Verpflichtungen – International und in Deutschland
 - 2.2. Genese von Rentnergesellschaften
 - 2.3. Ausstattung und Nutzung von Rentnergesellschaften
 - 2.4. Übernahme von Rentnergesellschaften
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 3.1. Umwandlungsrecht
 - 3.2. Arbeitsrecht
 - 3.3. Insolvenzrecht
 - 3.4. Bilanzrecht
 - 3.4.1. HGB
 - 3.4.2. IFRS
 - 3.5. Steuerrecht
4. Grundsätze und Prinzipien für die wirtschaftlich angemessene Ausstattung
5. Praktische Umsetzung einer wirtschaftlich angemessenen Ausstattung
 - 5.1. Datenerhebung (Due Diligence)
 - 5.2. Biometrische Rechnungsgrundlagen
 - 5.3. Rentenanpassung und Inflation
 - 5.3.1. Ausgangspunkt und Anpassungen bis zum Ausstattungszeitpunkt
 - 5.3.2. Zukünftige Anpassungen
 - 5.4. Kapitalanlage und Rechnungszins
 - 5.4.1. Rechnungszins bei initialer Ausstattung
 - 5.4.2. Kapitalanlage bei initialer Ausstattung
 6. Empfehlungen für den laufenden Betrieb einer Rentnergesellschaft
 - 6.1. Rechnungszins
 - 6.2. Kapitalanlage
 - 6.3. Ausschüttungen

1. Einleitung

Der Begriff „Rentnergesellschaft“ taucht in den letzten Jahren vermehrt im Kontext der betrieblichen Altersversorgung auf. Hierunter versteht man im Allgemeinen eine rechtliche Einheit (Gesellschaft), deren Vermögensgegenstände und Schulden nur noch mit der betrieblichen Altersversorgung in Verbindung stehen, d.h. die Gesellschaft hat nur noch Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitarbeitern (ausgeschiedene Anwärter bzw. Rentner) zu erbringen und hält in diesem Zusammenhang Vermögensmittel. Alleiniger Geschäftszweck ist folglich die Erbringung der Versorgungsleistungen gegenüber den Berechtigten mit allen damit verbundenen administrativen Tätigkeiten.

Dass Rentnergesellschaften aktuell von Interesse sind, liegt nicht daran, dass sie neu wären – Rentnergesellschaften gibt es schon lange in Deutschland, wenn auch nicht als „Massenphänomen“. Vielmehr kommt das Interesse nach Auffassung der Arbeitsgruppe daher, dass die strukturierte Schaffung und Einrichtung von Rentnergesellschaften sowie auch der Markteintritt verschiedener Anbieter, die sich auf die Übernahme und den planmäßigen Betrieb solcher Einheiten spezialisiert haben, einen Bedarf an solchen Lösungen (in der Praxis oftmals als „Buy-Out“ bezeichnet) im deutschen Altersversorgungsmarkt reflektiert und adressiert.

Die Möglichkeit, Versorgungsverpflichtungen mittels einer Rentnergesellschaft auf externe Risikoträger übertragen zu können, erleichtert Unternehmen perspektivisch die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mit vollständig enthaftender Wirkung. Außerdem kann diese Gestaltungsoption dazu beitragen, den Ausfinanzierungsgrad der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland insgesamt zu erhöhen und damit zu stärken.

¹ Die Leitung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige dankt der Arbeitsgruppe, namentlich Hanne Borst und Dr. André Geilenkothen (gemeinsame Leitung), Stefanie Beyer, Florian Burg, Gundula Dietrich, Mischa Erbe, Gunnar Hasselmann, Dr. Benedikt Köster, Michael Kutzer, Dr. Martin Lätsch, Korbinian Meindl, Jan Niebuh, Jens Vischer und Dr. René Zimmermann ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen rechtlicher, bilanzieller, aber natürlich insbesondere auch ökonomischer Natur. Diese Fragen werden derzeit vielfach auf Basis eines BAG-Urteils² zur angemessenen Ausstattung einer Rentnergesellschaft aus dem Jahr 2008 beantwortet. Während die Grundsätze der BAG-Rechtsprechung im Allgemeinen auch heute noch einschlägig sein dürften, haben sich die bilanziellen und ökonomischen Rahmenbedingungen seitdem deutlich gewandelt. Da zudem die ökonomischen Überlegungen zur Ausstattung einer Rentnergesellschaft unmittelbar und untrennbar auch mit aktuariellen Fragestellungen verbunden sind, hat es sich die Arbeitsgruppe „Rentnergesellschaften“ der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige in der aba zur Aufgabe gemacht, wesentliche Überlegungen zum Thema zusammenzutragen und im Rahmen dieser Ausarbeitung zu bewerten.

Im Folgenden werden daher zunächst das Konstrukt „Rentnergesellschaft“ und der Wunsch bzw. Bedarf nach Lösungen für die rechtssichere Übertragung von Altersversorgungsverpflichtungen im deutschen und internationalen Kontext kurz skizziert.

Ebenso werden die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um Rentnergesellschaften beschrieben und eingeordnet.

Darauf aufbauend werden im Hauptteil dieser Ausarbeitung zunächst die aus aktueller Sicht zentralen Grundsätze und Prinzipien für die angemessene Ausstattung einer Rentnergesellschaft erläutert und anschließend praktische Hinweise aus Sicht der Arbeitsgruppe gegeben, wie diese Grundsätze und Prinzipien konkret umgesetzt werden könnten. Ebenso werden Empfehlungen für den laufenden Betrieb einer Rentnergesellschaft gegeben.

Ausgangspunkt der vorliegenden Überlegungen sind die durch das BAG festgelegten rechtlichen Grundsätze zur Ausstattung einer Rentnergesellschaft dem Grunde nach. Die Ausstattung einer neu geschaffenen Rentnergesellschaft muss danach nämlich – als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen ehemaligen Mitarbeitern – so vorsichtig bemessen sein, dass die Gesellschaft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Unter diesem Leitmotiv hat das BAG weitere Ausführungen zu einzelnen Rechnungsannahmen gemacht. Diese Ausführungen werden kritisch analysiert und unter Berücksichtigung aktueller Methoden und den anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik in das heutige wirtschaftliche Umfeld übertragen, ohne die Intention des BAG-Urteils (Erfüllen der Fürsorgepflicht) zu vernachlässigen.

In diesem Zusammenhang werden im Folgenden entsprechende Leitlinien (im Sinne von Leitplanken) ausgearbeitet und es wird dargelegt, wie eine Rentnergesellschaft unter wirtschaftlich sinnvollen Kriterien ausgestattet und im Anschluss auch fortgeführt werden sollte. In diesem Kontext erscheint es der Arbeitsgruppe insbesondere wichtig, dass auch eine tragfähige Organisationsstruktur und Governance für eine Rentnergesellschaft etabliert wird. Auch hierzu werden Hinweise gegeben.

Diese Vorschläge und Leitplanken sind dabei so ausgestaltet, dass sie möglichst im Sinne eines Best Practice Ansatzes bei einer Befassung mit dem Thema in Betracht gezogen werden können und somit eine gemeinsame Ausgangsbasis für Rentnergesellschaften im deutschen Markt darstellen. Die befassten Parteien sind aber in jedem Fall gehalten, ein für die betreffende Transaktion sachgerechtes und passendes Vorgehen zu wählen.

2 BAG, Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06 –, BetrAVG 8/2008 S. 800.

Darüber hinaus behalten sich die Autoren und die Arbeitsgruppe vor, diese Ausarbeitung in Zukunft bei Bedarf einem Review zu unterziehen und ggf. anzupassen, z.B. um künftige Entwicklungen von Rechtsprechung, Bilanzierung und Praxis zu reflektieren.

2. Rentnergesellschaften

2.1. Die Übertragung von Verpflichtungen – International und in Deutschland

Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen wird im Ausland oft unter dem Begriff „Buy-Out“ zusammengefasst. Hiermit sind im internationalen Kontext (vor allem in UK und in den USA) etablierte Lösungen gemeint, um rechtsicher für Unternehmen und Versorgungsberechtigte einen Übergang der Verpflichtungen und der für die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorgesehenen Vermögensmittel auf einen Dritten, typischerweise einen Versicherer, sicherzustellen.

Der Bedarf für die rechtssichere Übertragung von Verpflichtungen ist dabei nicht zu unterschätzen. Altersversorgungsverpflichtungen haben regelmäßig einen Zeithorizont von mehreren Dekaden. Die Geschäftsmodelle und Geschäftskalierungen von Unternehmen verändern sich dagegen deutlich (und zunehmend) schneller. Daher kann es sich ergeben, dass die Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitarbeitern (ausgeschiedene Anwärter sowie Leistungsempfänger) nach Jahren oder Jahrzehnten (aber immer noch lange vor der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen) nicht mehr zum veränderten Geschäftsmodell passen und daher ggf. an entsprechende Provider weitergegeben werden sollen.

In Deutschland ist ein solches Vorgehen nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) allerdings nur im eng begrenzten Fall einer Liquidation des Unternehmens und mit dem Abschluss einer Liquidationsversicherung vorgesehen. Neben dem eng gesteckten rechtlichen Rahmen wird diese Versicherungslösung zudem in der Regel als sehr teuer empfunden und ist je nach Bestandsgröße oder Struktur der Zusagen auch durchaus komplex. Sie ist damit faktisch für viele Bestände unattraktiv.

Folglich interessieren sich Unternehmen zunehmend für alternative Buy-Out-Lösungen. Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen kann aber über die im BetrAVG geregelte Möglichkeit hinaus auch auf andere Weise erreicht werden, und zwar im Rahmen einer umwandlungsrechtlichen Transaktion auf eine Rentnergesellschaft mit anschließender Veräußerung an einen externen Risikoträger. Diese Art der Auslagerung erweitert die Handlungsoptionen von Unternehmen im Umgang mit ihren bestehenden Zusagen. Außerdem stellt sie neben der Liquidationsversicherung (und den betriebsrentenrechtlich stark eingeschränkten Möglichkeiten der Abfindung gem. § 3 BetrAVG und der Übertragung nach § 4 BetrAVG) derzeit die einzige Alternative für Unternehmen dar, eine Übertragung von Pensionsverpflichtungen mit langfristig enthaftender Wirkung zu erzielen. Andere in Deutschland weit verbreitete Finanzierungs- und Ausfinanzierungslösungen für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung wie Treuhandmodelle (Contractual Trust Arrangements, CTA), Rückdeckungsmodelle sowie Pensionsfonds, Unterstützungskassen oder auch Pensionskassen führen dagegen aufgrund der immanenten Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nicht zu einer vollständigen Enthaftung.

2.2. Genese von Rentnergesellschaften

Rentnergesellschaften können grundsätzlich auf zwei Arten entstehen: In der Literatur wird dabei oftmals von der originären und der abgeleiteten Rentnergesellschaft gesprochen.

Bei der originären Rentnergesellschaft wird mit den Mitteln des Umwandlungsrechts eine Übertragung der Pensionsverpflichtungen gegenüber Rentnern und ausgeschiedenen Anwärtern auf einen hierfür errichteten Rechtsträger herbeigeführt. Nach dem Umwandlungsgesetz besteht in der Folge eine gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Rechtsträger u.a. für Teile der Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung (vgl. Abschnitt 3.). Zudem muss im Rahmen der Transaktion für eine angemessene Kapitalausstattung der entstehenden Rentnergesellschaft gesorgt werden (vgl. Abschnitt 2.3.).

Eine Gesellschaft wird hingegen zur abgeleiteten Rentnergesellschaft, wenn mittels Betriebsübergangs nach § 613a BGB das operative Geschäft auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird. Die Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern sowie Rentnern verbleiben bei der Gesellschaft, die dadurch zu einer Rentnergesellschaft wird. Ggf. verbleiben bei solchen abgeleiteten Rentnergesellschaften auch weitere Alt-Verbindlichkeiten, die nichts mit der Altersversorgung zu tun haben, aber auch nicht zusammen mit dem operativen Geschäft im Wege des Betriebsübergangs auf einen anderen Rechtsträger übertragen wurden. Wenn eine Rentnergesellschaft auf diesem Wege entsteht, bestehen keine expliziten Vorgaben zur Kapitalausstattung.

Eine abgeleitete Rentnergesellschaft kann aber auch dadurch entstehen, dass sich das operative Geschäft nach und nach rückläufig entwickelt oder stillgelegt wird.³

Ein Zustimmungserfordernis seitens der BaFin, des PSVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung, der Begünstigten oder einer Mitarbeitervertretung besteht weder bei der Bildung einer originären noch bei der Entstehung einer abgeleiteten Rentnergesellschaft. Dies liegt u.a. daran, dass die Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf eine Rentnergesellschaft nicht dem Versicherungsaufsichtsrecht unterfällt, sondern im Wesentlichen Arbeits-, Umwandlungs- und Gesellschaftsrecht sowie das Handelsrecht zu beachten sind.

Rentnergesellschaften können im Übrigen auch durch grenzüberschreitende, umwandlungsrechtliche Transaktionen entstehen. In jedem Fall unterliegen die Verpflichtungen aber auch bei einer grenzüberschreitenden Transaktion weiterhin dem deutschen Arbeitsrecht (und damit auch der deutschen Insolvenzsicherung). Mithin gelten auch für grenzüberschreitende Transaktionen die gleichen Anforderungen wie für rein innerdeutsche Transaktionen.

2.3. Ausstattung und Nutzung von Rentnergesellschaften

Die zuvor bereits skizzierte Entstehung einer Rentnergesellschaft durch eine umwandlungsrechtliche Maßnahme (originäre Rentnergesellschaft) oder auf „natürlichem“ Wege (abgeleitete Rentnergesellschaft) und die Übernahme einer Rentnergesellschaft durch ein anderes Unternehmen mittels Share Deal mit dem Ziel einer Enthaftung des abgebenden Unternehmens sind grundsätzlich zwei separate Schritte bzw. Transaktionen. Diese können unabhängig voneinander, aber auch im (zeitlichen) Zusammenhang durchgeführt werden.

Explizite gesetzliche Vorgaben zur Ausstattung einer Rentnergesellschaft existieren nicht. Allerdings ist bei der Schaffung einer originären Rentnergesellschaft – unabhängig davon, ob diese danach veräußert werden soll oder nicht – die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, die auf

³ Auch in diesen Fällen bzw. bei den jeweiligen Transaktionen und Maßnahmen, die zu einer abgeleiteten Rentnergesellschaft führen, können sich durchaus Fragen zur angemessenen finanziellen Ausstattung stellen. Auch hierfür können die Ausführungen dieser Ausarbeitung ggf. geeignet herangezogen werden, obwohl sie sich in erster Linie mit originären Rentnergesellschaften befasst.

Basis allgemeiner Rechtsprinzipien (wie dem institutionellen, aber auch dem individuellen Gläubigerschutz) Leitlinien für die notwendige Ausstattung einer Rentnergesellschaft herausgearbeitet hat. Eine Rentnergesellschaft soll daher so ausgestattet sein, dass sie die zugeordneten Verpflichtungen bei einer realistischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung zuverlässig aus den bestehenden Vermögensmitteln erfüllen kann.

Gerade im Konzernbereich ist die Bildung von Rentnergesellschaften keine Seltenheit. Vorrangiges Ziel ist dabei oftmals nicht die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, sondern die effiziente Verwaltung der Verpflichtungen durch Bündelung in einer Gesellschaft. Daneben wird ggf. die Komplexität bei künftigen Unternehmenstransaktionen verringert.

2.4. Übernahme von Rentnergesellschaften

Die Übernahme einer Gesellschaft durch einen Dritten mittels Share Deal ist eine Vereinbarung zwischen zwei Wirtschaftsunternehmen, die in ihrer Entscheidung hierzu und auch in der Festlegung eines positiven oder negativen Kaufpreises für die zu übertragende Gesellschaft grundsätzlich frei sind. Diese Ausarbeitung kann und soll für den Spezialfall einer Rentnergesellschaft diesbezüglich keine expliziten Vorgaben machen.

Unabhängig davon ist im Fall einer Rentnergesellschaft nicht nur aus Haftungsgründen sinnvoll und geboten, dass sowohl der umwandlungsrechtliche Vorgang als auch eine etwaige Übernahme durch einen Dritten so ausgestaltet werden, dass die Rentnergesellschaft die Verpflichtungen zuverlässig erfüllen kann. Dazu gehört eine ausreichende initiale Kapitalausstattung sowie eine die Verpflichtungen und die damit verbundenen ungewissen Zahlungsströme angemessen berücksichtigende Kapitalanlagestrategie in einer professionellen Anlagestruktur. Insgesamt sollte zu jedem Zeitpunkt eine langfristig verantwortungsbewusste Corporate Governance der Rentnergesellschaft sichergestellt sein. Dies beinhaltet u.a. Themen wie

- die jederzeit zweckgemäße Verwendung der Vermögensmittel grundsätzlich ausschließlich zur Abwicklung der Versorgungsverpflichtungen, zusammen mit klaren Regeln hinsichtlich Ausschüttungen und anderen Entnahmen von Vermögensmitteln (vgl. hierzu Abschnitt 6.);
- die Separierung von Vermögensmitteln für die Altersversorgungsverpflichtungen, um Verwässerungs- und Vermischungseffekte mit anderen Verpflichtungen und den dafür vorgesehenen Vermögensmitteln zu vermeiden;
- klare Regeln für eine bedarfsgerechte Zusammenfassung von Verpflichtungskollektiven, sofern diese für einen internen Risikoausgleich zu klein sind; sowie
- die Möglichkeit eines Asset-Poolings mit anderen Kapitalanlagen, um am Kapitalmarkt weitere geeignete Anlageklassen und Skaleneffekte bestmöglich nutzen zu können.⁴

Je nach Strukturierung der Transaktion können zwischen Erwerber und Veräußerer einer Rentnergesellschaft im Zeitablauf weitere Verbindungen über die reine gesamtschuldnerische Nachhaftungsthematik (vgl. Abschnitt 3.) hinaus bestehen (z.B. Bürgschaften, Minderheitsbeteiligungen etc.).

Die Zielstruktur hängt dabei i.d.R. maßgeblich von den Zielen des abgebenden Unternehmens ab. Hierbei sind insbesondere bilanzielle und steuerliche Effekte sowie Haftungsfragen und Reputationsrisiken oftmals wesentliche Einflussgrößen. Neben der vollständigen Übertragung der

⁴ Denkbar wäre beispielsweise, dass mehrere Rentnergesellschaften mit vergleichbarer Verpflichtungsstruktur an der gleichen Kapitalanlage partizipieren.

Verpflichtungen und der sofortigen Ausfinanzierung gemäß den rechtlichen Anforderungen sind Variationen möglich. So sind Bürgschaften bzgl. Teilrisiken (Langlebigkeitsrisiko, Anlagerisiko, etc.) durch das abgebende Unternehmen, aber auch durch externe Dienstleister (Banken oder Versicherer) denkbar. Auch eine zeitliche Streckung der liquiden Ausfinanzierung durch Zahlungspläne, ggf. unter Partizipation des abgebenden Unternehmens oder des Bürgen am Anlageerfolg der Rentnergesellschaft, sind möglich. Ebenso ist auch eine länger andauernde Minderheitsbeteiligung des abgebenden Unternehmens an der Rentnergesellschaft denkbar. Insbesondere im Rahmen der Veräußerung einer Rentnergesellschaft an einen konzernexternen Erwerber werden solche Gestaltungsvarianten im Allgemeinen Einfluss auf die bilanzielle Behandlung, insbesondere die Frage nach einem Settlement (also der Abgeltung der Verpflichtungen) bzw. einer Entkonsolidierung haben.⁵

Unter Governance-Gesichtspunkten und zum Schutz der Versorgungsberechtigten, aber auch aus Sicht der Rechnungslegung (Saldierungsmöglichkeit von Aktiva und Passiva während der gesamtschuldnerischen Nachhaftung), ist grundsätzlich die Einrichtung eines Treuhandmodells (CTA) zu empfehlen. Ebenso ist auch die Einschaltung eines mittelbaren Versorgungsträgers wie z.B. eines Pensionsfonds denkbar.⁶

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Umwandlungsrecht

Der Transfer von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen und Vermögen auf eine andere Gesellschaft (z.B. eine Rentnergesellschaft) erfolgt in der Regel per (partieller) Gesamtrechtsnachfolge im Wege einer Spaltung (§ 123 UmwG). Für das angestrebte Zielbild besonders relevant sind dabei zwei Unterarten der Spaltung: die Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) sowie die Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG), die jeweils zur Aufnahme oder zur Neugründung durchgeführt werden können. Zum Schutz der Versorgungsgläubiger haf-ten – begrenzt auf das jeweilige Nettoaktivvermögen am Spaltungstag – das spaltende (also das abgebende) sowie das aufnehmende Unternehmen nach der Spaltung grundsätzlich zehn Jahre lang gesamtschuldnerisch für die Altersversorgungsverpflichtungen (sog. Nachhaftung gem. § 133 Abs. 1 und 3 UmwG).⁷ Für die Altersversorgungsverpflichtungen nach Ablauf dieser zehn Jahre besteht wechselseitig keine Nachhaftung mehr.

Die Nachhaftungsregelungen des § 133 UmwG betreffen im Übrigen nicht nur die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen, sondern (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fristen) auch andere Verbindlichkeiten und wirken grundsätzlich in beide Richtungen. Dies bedeutet, dass nicht nur das spaltende Unternehmen für auf das aufnehmende Unternehmen übergehende Versorgungsverpflichtungen in der Nachhaftung steht, sondern auch, dass das aufnehmende Unternehmen für eine gewisse Zeit gesamtschuldnerisch für beim spaltenden Unternehmen verbleibende Verbindlichkeiten haftet. Dies ist bei jeder Transaktion, insbesondere mit konzernexternen Beteiligten, zu berücksichtigen.

Der Spaltungsvertrag (§ 126 UmwG) oder sein Entwurf sind dem zuständigen Betriebsrat spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilsinhaber jedes beteiligten Rechtsträgers, die über die Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmevertrag beschließen, zu Informationszwecken zuzuleiten (§ 126 Abs. 3 UmwG). Ein Zustimmungsfordernis seitens des Betriebsrates, der einzelnen Versorgungsgläubiger oder des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G. existiert nicht.⁸ Ein Betriebsrat hat allein ein Recht auf Unterrichtung über die geplante Transaktion. Die Umwandlung bzw. Spaltung ist – unter Vorlage testierter Bilanzen – im Handelsregister einzutragen und wird dementsprechend auch vom Registergericht geprüft.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass das aufnehmende Unternehmen durch die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des ehemaligen Arbeitgebers der (von dem umwandlungsrechtlichen Vorgang) betroffenen Personen tritt. Damit treffen alle arbeitsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis das aufnehmende Unternehmen unmittelbar.

3.2. Arbeitsrecht

Die Pflicht, die Rentnergesellschaft so auszustatten, dass sie die Betriebsrenten zahlen kann und zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist, ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht der abgebenden Gesellschaft. Ihre Verletzung kann im Falle einer Insolvenz der Rentnergesellschaft Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten gegen die abgebende Gesellschaft nach § 280 BGB auslösen.⁹ Eine Ausstattungspflicht besteht für Rentnergesellschaften, wenn diese durch einen Vorgang nach dem UmwG neu entstanden sind, nicht aber, wenn sie durch Betriebsübergang oder Verringerung des operativen Geschäfts im Ergebnis zu einer sog. abgeleiteten Rentnergesellschaft geworden sind.¹⁰

Die relevanten Vorgaben zur Ausstattungspflicht einer durch einen Vorgang nach dem UmwG neu entstandenen Rentnergesellschaft stammen aus der Entscheidung des BAG vom 11.3.2008, 3 AZR 358/06, die sich auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 2004 bezieht.¹¹

Eine Ausstattung ist demnach ausreichend, wenn die Rentnergesellschaft „bei einer realistischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung genügend leistungsfähig“ ist. Dabei sind der Zweck und die Wesensmerkmale einer betrieblichen Altersversorgung angemessen zu berücksichtigen“ (Hervorhebung im Zitat durch die Arbeitsgruppe); es handle sich um „ein versicherungähnliches Risikogeschäft“, bei dem ähnlich wie bei einer Versicherung „Vorsicht geboten“ und besondere Sorgfalt angezeigt ist:

- **Sterbetafel:** Es seien „die Sterabetabellen der Versicherungswirtschaft zugrunde zu legen.“ Diese enthielten „einen interessengerechten Risikozuschlag“, der „auch bei der Übertragung von Versorgungsverbindlichkeiten insbesondere auf Rentnergesellschaften angemessen“ sei.
- **Rechnungszins:** Es müssten „nicht die Regelungen der Deckungsrückstellungsverordnung übernommen werden“. Die steuerlichen Rechnungszinsfuß seien allerdings „nicht geeignet“. Es spräche vielmehr viel dafür, „von der auf einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung beruhenden Bandbreite der Zinssätze auszugehen.“ Wichtig: „Auf die Besonderheiten des einzelnen Unternehmens

5 Vgl. hierzu insbesondere auch Abschnitt 3.4.2.

6 Bei Einschaltung eines Pensionsfonds ist zu beachten, dass die Rentnergesellschaft in der Lage sein muss, ggf. Beitragsnachschüsse, z.B. für Rentenangepasungen, zu leisten.

7 Abhängig davon, wie weit die Übergangsregelung in § 353 UmwG für vor 1995 entstandene Verbindlichkeiten auszulegen ist, könnte die Nachhaftung von Verbindlichkeiten mit Zusage-Datum vor 1995 ohne zeitliche Begrenzung bestehen.

8 Vgl. BAG, Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06 –, a.a.O. (Fn. 2).

9 Etwaig festgestellte Schadensersatzansprüche führen dabei im Allgemeinen nicht zu einer Unwirksamkeit der früheren umwandlungsrechtlichen Transaktion.

10 Vgl. BAG, Urteil vom 15.9.2015 – 3 AZR 839/13 –, BetrAV 1/2016 S. 64.

11 Die in diesem Unterabschnitt in Anführungszeichen gesetzten Textpassagen stammen jeweils aus dem genannten BAG-Urteil vom 11.3.2008.

kann es nicht ankommen“. Und: „Im Interesse der Rechtsicherheit sind klare, generelle Vorgaben angebracht.“ „Der gebotenen Bewertungsvorsicht entspricht es, die Untergrenze der Bandbreite zugrunde zu legen. Das waren im maßgeblichen Zeitpunkt drei Prozent“.

- **Rentenanpassung:** Die Rentnergesellschaft müsse bei Aufsatz die Rentenzahlungen „alle drei Jahre um den Prozentsatz erhöhen“ können, „der dem durchschnittlichen Kaufkraftschwund der letzten 20 Kalenderjahre entspricht“.
- **Gegenstand der Ausstattung:** Es gelten „keine Anlagevorschriften“; es könne „dahinstehen, ob nicht sogar eine Pflicht zu konservativer Geldanlage besteht, wenn in erheblichem Umfang Betriebsrenten zu finanzieren sind“.
- **Zeitpunkt der Beurteilung:** „Im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister muss die Finanzierung“ „langfristig gesichert sein“.¹²

Den Aspekt der Verwaltungskosten¹³ spricht das BAG nicht an, sie werden jedoch im Rahmen der Ausstattung auf Basis der Grundaussage des BAG „einer bei realistischer betriebswirtschaftlicher Betrachtung genügenden Leistungsfähigkeit“ ebenfalls zu berücksichtigen sein.

3.3. Insolvenzrecht

Auch nach der Abspaltung oder Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen auf eine Rentnergesellschaft richtet sich der gesetzliche Insolvenzschutz nach den §§ 7 ff. BetrAVG. Soweit Versorgungsberechtigte Ansprüche (insbesondere nach § 133 UmwG und/oder nach § 280 BGB) gegen den abgebenden Rechtsträger des Spaltungsvorgangs haben, aus dem die Rentnergesellschaft hervorgegangen ist, gilt Folgendes: Diese Ansprüche gehen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG i.V.m. §§ 412, 401 BGB analog auf den PSVaG über, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. wenn der PSVaG den Versorgungsberechtigten seine Leistungspflicht mitteilt.¹⁴

Um das besondere Sorgfaltserfordernis, das das BAG in seiner Entscheidung aus 2008 postuliert hat, zu erfüllen, kann es geboten sein, eine besondere Zweckbindung des auf die Rentnergesellschaft übertragenen Vermögens einzurichten. Eine solche sachgerechte und drittzugriffsfreie Vermögensverwahrung und -verwendung kann bei der Rentnergesellschaft i.d.R. durch eine externe Sicherung in Gestalt marktüblicher doppelseitiger Treuhandmodelle (CTA) herbeigeführt werden (vgl. auch Abschnitt 2.4.).

3.4. Bilanzrecht

3.4.1. HGB

Nach nationalem Handelsrecht (HGB) sind die abgespaltene/ ausgegliederte Pensionsrückstellung und Vermögensgegenstände aus dem Einzelabschluss des übertragenden Unternehmens (Überträgerin) auszubuchen. Die aus der Spaltung gem. § 133 Abs. 1 und 3 UmwG resultierende gesamtschuldnerische Haftung (sog. Nachhaftung) ist von der Überträgerin nicht zu bilanzieren, sondern üblicherweise im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 3a HGB),¹⁵ solange die Inanspruchnahme aus der Nachhaftung nicht wahrscheinlich ist.

¹² Die vorliegende Ausarbeitung befasst sich nicht mit den Eintragungsvoraussetzungen im Handelsregister. I.d.R. dürfte für ein Registergericht die Eigenkapitalausstattung sowie eine Dokumentation der finanziellen Leistungsfähigkeit (d.h. die voraussichtliche Erbringung aller zugesagten Leistungen) wichtige Beurteilungsgrößen darstellen.

¹³ Hierunter sind im Kontext dieser Ausarbeitung sowohl die Verwaltungskosten der betrieblichen Altersversorgung im engeren Sinne zu verstehen als auch die Kosten der Insolvenzversicherung (PSV-Beiträge) sowie die allgemeinen Verwaltungskosten für den Betrieb einer Rentnergesellschaft, beispielsweise für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

¹⁴ Vgl. die Wertung des BAG, Urteil vom 22.9.2020 – 3 AZR 304/18 –, BetrAV 5/2021 S. 447 (LS).

¹⁵ IDW RS HFA 43, Rz. 30.

Die erfolgswirtschaftliche Wirkung divergiert abhängig von der Art der Spaltung, die grundsätzlich seitens des abgebenden Unternehmens frei gewählt bzw. gestaltet werden kann. Während eine Abspaltung – als ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster Vorgang – erfolgsneutral bleiben muss,¹⁶ ist eine Ausgliederung ein tauschähnlicher Vorgang mit Erfolgswirkung;¹⁷ das Ausmaß der Erfolgswirkung hängt wiederum vom Wert ab, mit dem die Anteile an der Rentnergesellschaft angesetzt werden.

Aus der Sicht des übernehmenden oder neuen Rechtsträgers ist der Übergang von Vermögen unter der Mitgabe von Pensionsverpflichtungen ein Anschaffungsvorgang. Das aufnehmende Unternehmen hat die im Spaltungsvertrag wirksam zugewiesenen Verpflichtungen grundsätzlich zu Anschaffungskosten zu passivieren.¹⁸

Erstellt ein Mutterunternehmen seinen Konzernabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften, so ist die Rentnergesellschaft nach einer Spaltung, jedoch vor einem etwaigen Verkauf ihrer Anteile an einen externen Dritten, als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen. Ein Ausscheiden aus dem Konsolidierungskreis erfolgt dabei i.d.R. nach einem vollzogenen Verkauf der Anteile der Rentnergesellschaft an einen überbetrieblichen Provider. Entscheidend hierfür ist insbesondere die Verteilung von Chancen und Risiken im konkreten Einzelfall (§ 294 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

3.4.2. IFRS

Nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) können Pensionsverpflichtungen für den Fall einer Abgeltung (Settlement) gem. IAS 19.111 ausgebucht werden. IAS 19.8 zufolge liegt ein Settlement von Pensionsverpflichtungen dann vor, wenn das Unternehmen bzw. der Arbeitgeber vollumfänglich von jeglicher Haftung befreit wird, d.h. wenn sämtliche (aktuariellen) Risiken für das die Verpflichtungen übertragende Unternehmen erloschen sind.

Einem vollständigen Settlement steht i.d.R. aber bereits die Nachhaftung nach einer Spaltung gem. § 133 UmwG entgegen. Hinsichtlich der nicht unter Nachhaftung stehenden Verpflichtungen kommt es i.d.R. allerdings zu einem Settlement und dadurch zu einer Bilanzverkürzung und zur Reduktion künftiger Volatilität der pensionsbezogenen Bilanz- und Aufwandsgrößen beim abgebenden Unternehmen. Der Wert der unter Nachhaftung stehenden Verpflichtungen ist in diesem Fall (weiterhin) in der Bilanz des übertragenden Unternehmens zu passivieren. Bei geeigneten Garantiestrukturen, die die Nachhaftungsrisiken angemessen adressieren, könnte auch ein sofortiges vollständiges Settlement erreicht werden. In jedem Fall ist die bilanzielle Behandlung mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

Die unter Nachhaftung stehende, verbleibende Verpflichtung kann regelmäßig mit (z.B. in einem CTA der Rentnergesellschaft gehaltenen) Planvermögen saldiert werden. Falls eine Qualifikation als Planvermögen nicht möglich ist, kann der verbleibenden Verpflichtung u.U. ein Erstattungsanspruch (i.S. eines Reimbursement Rights gem. IAS 19.116) des abgebenden Unternehmens gegenüber der Rentnergesellschaft auf Zahlung der Pensionsleistungen an die Versorgungsgläubiger gegenübergestellt werden. Nach Ablauf der Nachhaftungsperiode kann die Pensionsverpflichtung – unter der Voraussetzung einer BAG-konformen Dotierung sowie unter Abwesenheit weiterer gesetzlicher, vertraglicher oder faktischer Verpflichtungen – regelmäßig ausgebucht werden.

¹⁶ IDW RS HFA 43, Rz. 11 f.

¹⁷ IDW RS HFA 43, Rz. 21.

¹⁸ IDW RS HFA 43, Rz. 24.

Soweit zu den Abschlussstichtagen vor dem Ende der Nachhaftungszeit die verbleibende Verpflichtung der Nachhaftungszeit durch das (Plan)-Vermögen der Rentnergesellschaft vollständig bedeckt oder durch zusätzliche Instrumente, wie z.B. Garantien abgesichert ist, kann eine Inanspruchnahme aus der Nachhaftung ökonomisch nahezu ausgeschlossen werden.

Der Bilanzierungsstandard IFRS 10 Consolidated Financial Statements, der gem. § 315e HGB für alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen in Deutschland zwingend anzuwenden ist, beinhaltet u.a. Details zum Control-Konzept nach IFRS („link between power and returns“). Eine Entkonsolidierung kann gem. IFRS 10 für den Fall eines Beherrschungsverlustes des Mutterunternehmens erfolgen. Dies ist beispielsweise beim Abgang von Vermögenswerten durch den Verkauf von Anteilen eines Tochterunternehmens (z.B. einer Rentnergesellschaft) der Fall.

3.5. Steuerrecht¹⁹

Die steuerrechtlichen Folgen richten sich nach der Art der Spaltung. Bei einer Abspaltung sind die übergehenden Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft grundsätzlich zum gemeinen Wert, Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG zu bewerten (§§ 3, 15 Abs. 1 i.V.m. 11 Abs. 1 UmwStG); eine Buchwertfortführung dürfte in Ermangelung des doppelten Teilbetriebserfordernisses (§§ 15 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. 11 Abs. 2 UmwStG) regelmäßig ausscheiden. Für die übernehmende Körperschaft gilt § 12 UmwStG, wonach i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwStG die übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen und Pensionsrückstellungen nach den Vorschriften des § 6a EStG zu bewerten sind.

Bei einer Ausgliederung ist wegen des tauschähnlichen Vorgangs der Ansatz des gemeinen Werts anzunehmen. Für das abgebende Unternehmen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Aufwand der Übertragung und dem Teilwert der Pensionsrückstellung (§ 6a EStG) bei einer Ausgliederung über 15 Wirtschaftsjahre zu verteilen (§ 4f EStG), wohingegen dieser Betrag bei einer Abspaltung steuerneutral zu behandeln ist. Korrespondierend zur Aufwandsverrechnung beim Überträger kann das aufnehmende Unternehmen einen sich steuerrechtlich ergebenden Ertrag aus der Übernahme der übertragenen Vermögensgegenstände und der Pensionsrückstellung über 15 Wirtschaftsjahre verteilen (§ 5 Abs. 7 EStG) oder muss diesen umgehend ertragswirksam verbuchen.

Die laufende Besteuerung der Rentnergesellschaft richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer. Von besonderer Bedeutung ist die steuerrechtliche Behandlung der Investmenterträge, welche sich wiederum nach der Art der Investmentanlage richtet. Während die Investmenterträge sowie die Auflösung der Pensionsrückstellung ertragswirksam sind, sind die Rentenzahlungen, etwaige Verluste aus den Investments sowie die sonstigen Aufwendungen (beispielsweise die Kosten der Verwaltung und Abwicklung und die PSV-Beiträge) aufwandswirksam zu verbuchen. Nachdem die Rentnergesellschaft qua Funktion kein operatives Geschäft betreibt und alle Auszahlungen aus dem übertragenen Vermögen sowie den (Netto-)Investmenterträgen bestritten werden müssen, ist bei der Dotierung einer Rentnergesellschaft darauf zu achten, dass diese allen Zahlungsverpflichtungen (und damit auch allfälligen Steuerzahlungen) aller Voraussicht nach auch nachkommen kann.

19 Die Ausführungen beschränken sich auf in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Unternehmen.

4. Grundsätze und Prinzipien für die wirtschaftlich angemessene Ausstattung

Neben den in Abschnitt 3. skizzierten – formalen – rechtlichen Anforderungen sind in erster Linie die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Rentnergesellschaft und die langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten. Wenn diese langfristige Erfüllbarkeit belastbar und nachvollziehbar gegeben ist, wird sich üblicherweise auch der Nachweis der Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen (ausreichende Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der umwandlungsrechtlichen Transaktion, Eintragung der Transaktion im Handelsregister, positive Fortführungsprognose etc.) einfacher gestalten.

Eben diese wirtschaftliche Betrachtungsweise soll in diesem Abschnitt erarbeitet und beschrieben werden. Dabei werden in diesem Abschnitt die wesentlichen Aspekte einer wirtschaftlichen Betrachtung und deren Bausteine vorgestellt. Diese einzelnen Aspekte werden anschließend in Abschnitt 5. detailliert diskutiert und mit Vorschlägen zur konkreten Ermittlung bzw. Festlegung angereichert.

Der vorrangige Geschäftszweck einer Rentnergesellschaft ist die vollständige und reibungslose Erfüllung der auf sie übertragenen Altersversorgungsverpflichtungen. Diese gilt es, sicher über die gesamte Laufzeit zu erfüllen. Um dies zu erreichen, sind seitens der beteiligten Parteien sämtliche Ertrags- und Kostenkomponenten über die gesamte Abwicklungszeit der Verpflichtung bestmöglich abzuschätzen und Risikopuffer vorzusehen, um auch unvorhergesehene Ereignisse oder außergewöhnliche Marktphasen überstehen zu können.

Aufgrund der Variationsbreite möglicher Verpflichtungsbestände in Rentnergesellschaften und der über potenziell unterschiedliche Wirtschaftszyklen dauernden Abwicklung der Verpflichtungen erscheinen starre Vorgaben nicht zielführend. Vielmehr werden im Folgenden einige Prinzipien aufgestellt, deren Beachtung die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtungen sicherstellen soll. Diese Prinzipien gilt es, über die gesamte Abwicklungszeit einer Rentnergesellschaft im Blick zu halten.

Eine Rentnergesellschaft sollte jederzeit so ausgestattet sein, dass zu jedem zukünftigen Auszahlungszeitpunkt ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um die dann jeweils fälligen Verpflichtungen zu begleichen. Hierfür sind die Zahlungsströme über die Zeit zu prognostizieren und entsprechende Liquidität dafür bereitzuhalten.

Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Leistungszahlungen und die Höhe der Kosten und Abgaben für den Betrieb der Rentnergesellschaft bestimmt. Beide Teile sind bestandsindividuell zu berücksichtigen und über die gesamte Laufzeit geeignet zu prognostizieren. Folglich sind die Struktur und das individuelle Profil der jeweiligen Rentnergesellschaft hinsichtlich Duration und sonstiger Bestandsspezifika zu berücksichtigen:

- Die Leistungshöhe bestimmt sich durch die zum Leistungseintritt zugesagte und berechnete Leistungshöhe und die vereinbarte Auszahlungsfrequenz und -dauer sowie deren Anpassung im Zeitablauf und die ggf. nachgelagerte Hinterbliebenenversorgung.
- Die in §16 BetrAVG umfasste Verpflichtung, die Rentenhöhe regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, erfordert es i.d.R., die zukünftige Steigerung der Verbraucherpreise in Deutschland (= Inflation) für die betroffene Population abzuschätzen.

- Die Kosten und Abgaben des Betriebs der Rentnergesellschaft hängen einerseits stark von der gewählten Organisation der Rentnergesellschaft sowie vom vereinbarten Service-Umfang ab. Daneben sind auch externe Kosten zu berücksichtigen. Die Abschätzung externer Kosten erfordert i.d.R. ebenfalls eine Prognose unter Berücksichtigung entsprechender heutiger Aufsatzwerte sowie weiterer Einflussgrößen wie i.d.R. die Inflation.
- Für diese verschiedenen Einflussfaktoren auf die Zahlungsverpflichtungen der Rentnergesellschaft sollten jeweils geeignete Risikopuffer vorgesehen werden, die auch Schock-Szenarien sowie längerfristige adverse Entwicklungen berücksichtigen.

Die verfügbaren Mittel können neben eigenem Kapitalanlagevermögen auch strukturierte Zusagen (ehemals) verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter sein. Ebenso können auch Erträge aus abgeschlossenen Versicherungs- und Ansparsvereinbarungen zu berücksichtigen sein.

- Beim eigenen Kapitalanlagevermögen steht die – abhängig von der Anlageklasse bestimmte – voraussichtlich erwartete Rendite (und deren voraussichtliche Schwankung über die Zeit) sowie Bereitstellung von Liquidität zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Vordergrund. Daneben ist regelmäßig die Werthaltigkeit der Kapitalanlagen zu validieren.
- Bei anderen Vermögensbestandteilen (wie z.B. Finanzierungszusagen, Gewährleistungsansprüche oder Garantieversprechen) ist vorrangig deren Werthaltigkeit über die Zeit zu betrachten und ebenfalls regelmäßig zu validieren.

Die Risiken der Kapitalanlage sollten durch entsprechende Risikopuffer abgesichert sein, um die gewählte Anlagestrategie nachhaltig durch- und fortführen zu können.

Die Ausrichtung der Kapitalanlage soll zudem insgesamt die Besonderheiten der Pensionszahlungen berücksichtigen. Diese sind im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet, dass meistens kein Anspruch auf eine vorzeitige Abfindung der Rentenansprüche besteht und somit i.d.R. sehr lange Investimenthorizonte berücksichtigt werden können.

Mit der Übernahme der Leistungsverpflichtungen werden auch etwaige Rechtsrisiken übernommen, die sich aufgrund früherer Aktivitäten oder zukünftiger Rechtsprechung materialisieren können. Diese gilt es, soweit möglich in einer Due Diligence zu benennen und ggf. geeignet abzusichern, z.B. über Garantien und Freistellungen.

Die aufgeführten Aspekte haben gemein, dass sie Projektionen über einen sehr langen Zeitraum erfordern. Diese Projektionen erfolgen meistens ausgehend von einer Best-Estimate-Einschätzung, also dem Wert, der sich im Mittel erwarten lässt. Um den Anforderungen an eine Rentnergesellschaft gerecht zu werden, sind reine Best-Estimate-Ansätze allerdings als nicht ausreichend einzustufen. Den Unsicherheiten einer negativen Abweichung ist daher durch geeignete Sicherheiten (z.B. Sicherheitszuschläge auf die gewählten Best-Estimate-Ansätze oder zusätzliche Risikopuffer) Rechnung zu tragen. Bei deren Quantifizierung (ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandsgröße) können sowohl Erfahrungswerte als auch Simulationsergebnisse herangezogen werden.

Auch wenn die Verpflichtungen qua Gesetz über den PSVaG für den Insolvenzfall im gesetzlichen Umfang abgesichert sind, ist die Rentnergesellschaft so auszustatten, dass diese Absicherung nur in extremen Situationen zum Tragen

kommt und nicht durch die Schaffung einer Rentnergesellschaft quasi disponiert wird.

Insbesondere soll sich die Insolvenz-Wahrscheinlichkeit einer Rentnergesellschaft durch die zugrundeliegenden Transaktionen im Vergleich zur allgemeinen durchschnittlichen Insolvenzwahrscheinlichkeit nicht erhöhen.²⁰

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist dabei zu beachten, dass das angestrebte Sicherheitsniveau nicht für jede Rechnungsannahme einzeln eingehalten werden muss, sondern im Zusammenspiel aller Risiken zu betrachten ist. Um dies zu erreichen, sind unter Berücksichtigung der Größe und Struktur des Bestandes verschiedene Methoden denkbar:

1. Die Verpflichtungen werden mit jeweils vorsichtig gewählten Annahmen bewertet. Anschließend können Diversifikationseffekte ggf. verpflichtungsmindernd berücksichtigt werden. Insbesondere diese Methode wird im Abschnitt 5. näher beleuchtet.
2. Die Verpflichtungen werden mit *Best Estimate* Annahmen bewertet und abgeschätzt. Anschließend wird ein pauschaler Sicherheitszuschlag addiert.
3. Es werden die Cashflows aus der Verpflichtung und der Kapitalanlage unter der Annahme einer bestimmten initialen Kapitalausstattung und initialen Kapitalanlage stochastisch modelliert. Im Ergebnis erhält man eine Vielzahl von Szenarien mit einer spezifischen Verteilung im Hinblick auf die Überlebenswahrscheinlichkeit der Rentnergesellschaft. Die Höhe der initialen Kapitalausstattung kann dann je nach Vorgabe des Sicherheitsniveaus bestimmt werden.

Das anzustrebende Sicherheitsniveau soll über die erwartete Laufzeit der Verpflichtungen betrachtet werden (oder zumindest über einen ausreichend langen Zeitraum, in dem der deutlich überwiegende Teil der Zahlungsverpflichtungen fällig wird) und insbesondere das allgemeine durchschnittliche Insolvenzrisiko nicht überschreiten.

Die gewählten Methoden und Vorgehensweisen sowie das zugrunde gelegte Sicherheitsniveau sind im Rahmen der jeweiligen Transaktion (sowie ihrer Vorbereitung) transparent zu machen und entsprechend zu dokumentieren.

5. Praktische Umsetzung einer wirtschaftlich angemessenen Ausstattung

Wie im Abschnitt zuvor ausgeführt, sollten bei der Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen initialen, aber auch laufenden Ausstattung einer Rentnergesellschaft vorsichtige Ansätze herangezogen werden. Dies kann zu jeder Annahme einzeln geschehen, ist aber nicht zwingend, da (ggf. schwer bestimmbar) Diversifikationseffekte zwischen den Rechnungsannahmen ebenfalls einbezogen werden können, um insgesamt ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Im Folgenden werden aus Vereinfachungsgründen die wesentlichen Rechnungsannahmen einzeln betrachtet und ein jeweils für die betrachtete Annahme geeigneter, vorsichtiger Ansatz skizziert. Dies entspricht der am Ende von Abschnitt 4. unter Nr. 1 erwähnten Methodik.

²⁰ So lag nach Auskunft des PSVaG die Insolvenzquote der Mitgliedsunternehmen des PSVaG (Anzahl Insolvenzen in Bezug auf die Anzahl der PSVaG-Mitglieder) in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich 5%. Bei einer Gewichtung mit dem Verpflichtungsumfang liegt die Insolvenzquote regelmäßig zwischen 1% und 3%. Bei diesem Sicherheitsniveau können nach 20 Jahren noch über 90% der Rentnergesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen. Andere Herangehensweisen zur Bestimmung eines vernünftigen Sicherheitsniveaus sind aber ebenfalls denkbar.

5.1. Datenerhebung (Due Diligence)

Die Praxis hat gezeigt, dass zur Abdeckung der Anforderungen an eine angemessene Ausstattung für eine Rentnergesellschaft umfangreiche Informationen vom abgebenden Unternehmen zum Bestand notwendig sind. Einen ersten Ansatz bietet folgende Liste, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann. Ebenso müssen nicht alle hier genannten Punkte in jedem Einzelfall notwendig oder geboten sein.

Indikative Datenanforderungsliste zur Bestimmung einer angemessenen Ausstattung für eine Rentnergesellschaft (jeweils soweit vorhanden / einschlägig):

- Aktuelle Versicherungsmathematische Gutachten (HGB, IFRS, US-GAAP, Steuer, PSVaG) inkl. der Einzelwerte des relevanten Bestandes;
- Cash-flow Projektionen;
- Auswertung der tatsächlichen Sterblichkeit im relevanten Bestand über die letzten z.B. zehn Jahre;
- Nachweise zu den Rentenanpassungen der Vergangenheit und über (zu Recht) unterlassene Anpassungen;
- Vollständigkeit der Pensionszusagen und des Bestandes, z.B. Identifikation von Personenbeständen, die ihre Ansprüche bisher nicht geltend gemacht haben;
- Prüfung von Ungleichbehandlungen in dem relevanten Bestand, z.B. Barber-Case;
- Übersicht zu Konzern- und / oder Besitzerstruktur;
- Satzung und / oder Geschäftsordnung der Gesellschaft;
- Rechtsdokumente von etwaigen zuvor eingerichteten Rentnergesellschaften, mittelbaren Versorgungsträgern und / oder Treuhandverhältnissen (vgl. Abschnitt 5.4.2.);
- Informationen zu relevanten tarifvertraglichen, kollektiven und einzelvertraglichen Regelungen;
- Unterlagen zu den Pensionsverpflichtungen, z.B. Betriebsvereinbarungen, sonstige Plandokumente, Änderungen, Eingriffe, etc.;
- Aktueller Report zu Planvermögen oder anderen Vermögenswerten, die zur Deckung der Pensionsverbindlichkeiten genutzt werden sollen (Marktwerte, Kosten, etc.) inkl. Gutachten z.B. zu Immobilienbewertungen;
- Aktuelle Jahresabschlüsse und Steuerunterlagen.

5.2. Biometrische Rechnungsgrundlagen

Unter den biometrischen Rechnungsgrundlagen werden neben der Sterblichkeit / Langlebigkeit auch die Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die Wahrscheinlichkeit, im Zeitpunkt des Todes verheiratet zu sein, sowie der Altersabstand des hinterbliebenen Ehegatten verstanden. Im weiteren Sinne werden auch das Pensionierungsalter bzw. die Wahrscheinlichkeitsverteilung über die Pensionierung für unterschiedliche Alter sowie die Inanspruchnahmewahrscheinlichkeiten für gemäß der jeweiligen Zusage bestehende Begründeten-Wahlrechte gezählt, da diese in der Praxis ähnlich abgebildet werden. Je nach Struktur des Bestandes und der Pensionszusagen können einzelne dieser Rechnungsgrundlagen irrelevant sein (z.B. weil keine Hinterbliebenenleistungen vorgesehen sind). Für alle relevanten Rechnungsgrundlagen sind geeignete Annahmen zu treffen.

In seiner Entscheidung vom 11.3.2008 hält es das BAG für angemessen, bei der „Bewertung der Versorgungsverbindlichkeiten [...] die Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft zugrunde zu legen“.²¹ Nach allgemeinem Verständnis ist hiermit der Bezug zu den von der DAV veröffentlichten Tafelwerken (DAV-Tafeln) hergestellt worden. Die DAV-Tafeln verfolgen den Zweck, geeignete Rechnungsgrundlagen für

die Reservierung von Lebensversicherungen bereitzustellen. Damit verbunden sind einerseits explizite Sicherheitszuschläge, insbesondere handelt es sich bei diesen biometrischen Annahmen ausdrücklich nicht um Best-Estimate-Tafeln.²² Ferner sind sie für typische Bestände von Produktanbietern für Lebensversicherungsprodukte konzipiert, die durch Selektion bzw. Antiselektion mit überdurchschnittlichen Risiken belegt sind.

Selektionseffekte treten jedoch im Rahmen der kollektiven betrieblichen Altersversorgung üblicherweise nicht oder nur in geringem Umfang auf und können daher in der Bewertung der Verpflichtungen üblicherweise vernachlässigt werden.

Darüber hinaus fließen in der Lebensversicherung die versicherungstechnischen Gewinne, die aus besonders vorsichtigen Sicherheitszuschlägen erwachsen, in angemessener Höhe an das Versichertenkollektiv zurück. Hohe explizite Sicherheitszuschläge sind demnach nicht (in vollem Umfang) nachteilig für das Versichertenkollektiv. Anders als bei Versicherungsverträgen findet eine solche Überschusszuteilung im Rahmen von Rentnergesellschaften jedoch typischerweise nicht statt.

Zudem enthalten die DAV-Tafeln keine Differenzierung der Sterblichkeit nach dem Status (Altersrentner, Invalide, Hinterbliebener) sowie keine Werte für Invalidisierungs- und Verheiratungswahrscheinlichkeiten bzw. den Altersabstand. Diese Rechnungsgrundlagen sind jedoch für die Bewertung von bAV-Leistungen essenziell und müssten daher aus anderen Quellen ergänzt werden.

Insgesamt sehen wir daher die DAV-Tafeln als wenig geeignet für den Anwendungsbereich der Bewertung von Verpflichtungen von Rentnergesellschaften. Einen besseren Ausgangspunkt kann das speziell für die betriebliche Altersversorgung entwickelte Tafelwerk der RT 2018 G (Heubeck-Tafeln) darstellen. Hierbei handelt es sich um ein Tafelwerk nach dem Grundsatz der besten Schätzung, welches geeignet mit Sicherheitszuschlägen versehen werden kann.²³ Ebenso könnten – bei Einbezug entsprechender mittelbarer Verpflichtungen – auch die einschlägigen Rechnungsgrundlagen von Pensionsfonds oder Pensionskassen einen guten Ausgangspunkt darstellen. Diese wurden für die Bilanzierung von bAV-Leistungen entwickelt und verfolgen bereits einen vorsichtigen Bewertungsansatz.

In jedem Fall sind die als Ausgangspunkt verwendeten Rechnungsgrundlagen dahingehend zu überprüfen, ob sie allen Besonderheiten des vorliegenden Bestands Rechnung tragen. Ggf. können dann auch Modifizierungen der Tafelwerke an die Bestandsbesonderheiten notwendig sein. Zu den Besonderheiten eines Verpflichtungsbestandes zählen beispielsweise sozioökonomische Faktoren wie Einkommensquantil und Berufsstatus, branchenspezifische Besonderheiten, ggf. vorhandene Wahlrechte der Versorgungsberechtigten (inkl. hieraus zu erwarten etwaiiger Selektionseffekte) sowie die Frage, wie das Kollektiv entstanden ist (fakultative vs. obligatorische Verpflichtung).

Um das angestrebte Sicherheitsniveau zu gewährleisten, sind geeignete Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen. Der Grad der Anpassung der biometrischen Rechnungsgrundlagen kann ggf. aus Vergleichsbeständen abgeleitet werden. Dabei

²² Vgl. z.B. Hinweis vom 23.6.2020, Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V., „Der Best Estimate für biometrische Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung“, Ziffer 4.1.

²³ Die Heubeck-Tafeln stellen ein anerkanntes Best-Estimate-Tafelwerk für Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland dar. Für größere Verpflichtungsbestände (z.B. von großen Versorgungsträgern), bei denen abweichende Best-Estimate-Werte beobachtet werden, können diese Tafeln nach den anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik geeignet modifiziert werden.

²¹ Vgl. BAG, Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06 –, a.a.O. (Fn. 2), Rz. 44.

sollten die Sicherheitszuschläge mindestens die folgenden Risiken einbeziehen (hier exemplarisch am Beispiel der Sterblichkeit; die Ausführungen sind aber sinngemäß auch auf andere Rechnungsgrundlagen übertragbar):

- **Irrtumsrisiko:** Die im Vergleichsbestand beobachtete Sterblichkeit weicht von der (unbekannten) Sterblichkeit im Echtbestand ab. Dies kann an systematischen Unterschieden zwischen den beiden Beständen liegen, aber auch an zufälligen Schwankungen im für die Herleitung der Sterbetafel maßgeblichen Beobachtungszeitraum.
- **Änderungsrisiko:** Die künftige Entwicklung der Sterblichkeit im Echtbestand weicht von den getroffenen Erwartungen ab.
- **Schwankungsrisiko:** Selbst bei zutreffenden Rechnungsgrundlagen können zufallsbedingte Schwankungen im Risikoverlauf auftreten.

Die abgeleiteten biometrischen Rechnungsgrundlagen werden folglich i.d.R. vorsichtiger sein als die beobachtete Biometrie in den Vergleichsbeständen. Die Höhe der Sicherheitszuschläge hängt außerdem und u.a. von der Bestandsgröße ab. Bei einem kleineren Bestand sollte der Risikozuschlag für das gleiche Sicherheitsniveau größer sein als bei einem größeren Bestand.

Die bei der Bewertung von Pensionszusagen übliche kollektive Methode zur Bewertung von Hinterbliebenenleistungen ist bei ausreichend großen Beständen sachgerecht, jedoch insbesondere bei kleinen Beständen ebenfalls kritisch zu hinterfragen und ggf. vorsichtiger zu bewerten.

Insgesamt sollte für kleine Kollektive mit entsprechend vorsichtigen, pauschalen Ansätzen gearbeitet werden.

Sofern ein Verpflichtungsbestand allerdings derart klein ist (oder im Laufe der Abwicklung derart klein wird), dass die inhärenten biometrischen Risiken nicht mehr durch Sicherheitszuschläge (oder andere Absicherungsmechanismen) aufgefangen werden können, sind die Einbettung in ein größeres Kollektiv (z.B. über einen Pensionsfonds oder eine Versicherungslösung) oder andere Optionen des Pension De-Risking fachlich geboten. Dies ist bereits bei der Einrichtung einer Rentnergesellschaft angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Rentenanpassung und Inflation

Altersversorgungszusagen beinhalten gesetzliche bzw. vertragliche Anpassungsregeln, die i.d.R. zu einer Erhöhung der Verpflichtung in der Zukunft führen. Damit soll der durch die Inflation entstehende Kaufkraftverlust für die betroffenen Kohorten ausgeglichen werden. Diese Anpassungsverpflichtung geht auch auf die Rentnergesellschaft über, die hierfür ausreichend ausgestattet sein muss. Eine adäquate Inflationsprognose ist daher zu erarbeiten und in die Ermittlung der angemessenen Ausstattung miteinfließen zu lassen.

Im BAG-Urteil von 2008 wurde für diesen Teilaspekt der Ausstattung vorgegeben, den durchschnittlichen Inflationswert der letzten 20 Jahre als Approximation für die künftige Inflation zu verwenden. In den Jahren 2012 bis 2022 wären mit diesem Ansatz je nach Erhebungszeitpunkt für die Zukunft jährliche Inflationsraten zwischen 1,3% und 1,7% anzusetzen gewesen. Aus langfristiger Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des EZB-Ziels, die Inflation bei langfristig 2% p.a. zu halten und dabei symmetrisch auch Phasen von geringen Abweichungen nach oben bzw. nach unten zu tolerieren, sind solche Werte als zu gering anzusehen. Die Erfahrungen mit der hohen Inflation in den Jahren 2022

und 2023 haben gezeigt, dass eine alleinige Orientierung an einem Durchschnittswert der Vergangenheit bei extremen Konstellationen u.U. nicht ausreichend sein kann.

Um die Auswirkungen auf den Kapitalbedarf und die künftigen Zahlungsströme abschätzen zu können, sind sowohl der Ausgangspunkt (also die gegenwärtige Zahlrente bzw. die prognostizierte Rente zum Leistungsbeginn) als auch die zukünftigen Anpassungen der zugesagten Renten zu betrachten.

5.3.1. Ausgangspunkt und Anpassungen bis zum Ausstattungszeitpunkt

Laufende Rentenzahlungen aus betrieblicher Altersversorgung sind grundsätzlich mindestens im dreijährigen Rhythmus zu überprüfen und nach billigem Ermessen, also unter Abwägung der Interessen des Unternehmens und des Versorgungsberechtigten, anzupassen. Sofern eine Anpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) oder entsprechend der Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen im Unternehmen erfolgt, ist die Pflicht zur Prüfung und Anpassung nach billigem Ermessen erfüllt.²⁴ Der Arbeitgeber bzw. das für die Rentenzahlungen wirtschaftlich verantwortliche Unternehmen kann dabei zu jedem Prüfungsstichtag entscheiden, ob die Anpassungsmethode VPI oder Nettolohnentwicklung gewählt wird. Abzustellen ist dabei stets auf den Zeitraum von Rentenbeginn bis zum Prüfungsstichtag.

Die Anpassung nach der Nettolohnentwicklung ist in der Praxis nur wenig verbreitet, da die Anpassung nach VPI einfacher zu ermitteln ist, die Bestimmung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen sehr mühsam sein kann und der Anpassungsmaßstab „Nettolohn“ u.U. aufwendig zu berechnen und wenig rechtssicher ist. Im Kontext einer Rentnergesellschaft ist die Ermittlung einer passenden Nettolohnentwicklung nochmals schwieriger und erscheint spätestens mit der Veräußerung an ein Unternehmen außerhalb des Konzernverbunds nicht mehr praktikabel. Somit bleibt für eine Rentnergesellschaft in dieser Fallkonstellation nur die Möglichkeit, die Rentenanpassung gemäß der VPI-Entwicklung vorzunehmen. Daher unterstellt die vorliegende Ausarbeitung bei einer Rentenanpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG im Folgenden durchgängig eine Anpassung nach VPI.

Bereits bei der Datenerhebung zur Ermittlung der Kapitalausstattung ist darauf zu achten, dass die bisher angewandte Praxis und die Historie der Anpassungen bis zum Erhebungsstichtag bekannt sind. Dies umfasst beispielsweise Folgendes:

- Wurden die Anpassungen in der Vergangenheit regelmäßig und korrekt durchgeführt?
- Sind ggf. Anpassungen (zu Recht) unterlassen worden?
- Erfolgt eine gebündelte Anpassung über den Bestand, und wenn ja, wann?
- Welcher aktuelle Anpassungsstau²⁵ besteht?
- Ergibt sich ggf. ein Effekt aus einer Umstellung der Anpassungssystematik?²⁶

²⁴ Bei den folgenden Zusagen hat die Einschätzung der Inflation keine Relevanz, da keine oder eindeutig geregelte Anpassungsmechanismen zur Anwendung kommen:

1.) originäre Kapitalzusagen (ohne Verrentungs- bzw. Ratenoption);
2.) originäre Rentenzusagen, die ab dem 1.1.1999 erteilt wurden und gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG fest um mindestens 1% p.a. angepasst werden;
3.) originäre Kapitalzusagen mit Verrentungs- bzw. Ratenoption, die nach dem 1.1.1999 erteilt wurden und deren Auszahlungsoptionen eine Mindestrentenanpassung von mindestens 1% p.a. inkludiert.

²⁵ Unter „Anpassungsstau“ wird die seit der letzten Rentenanpassung bis zu einem Stichtag aufgelaufene VPI-Veränderung verstanden, die somit noch nicht in eine Rentenanpassung eingeflossen ist, aber bei der nächsten anstehenden turnusmäßigen Rentenanpassung auszugleichen ist.

²⁶ Ein Umstellungseffekt kann sich beispielsweise ergeben, wenn bislang gemäß der Nettolohnentwicklung angepasst wurde, zukünftig aber gemäß VPI-Entwicklung angepasst werden soll.

Die Information, ob und wenn ja, welche Anpassungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind, beinhaltet sowohl Anpassungen, die zu Recht, aber auch solche, die zu Unrecht unterlassen wurden. Sind in der Vergangenheit Anpassungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage zu Recht unterlassen worden (vgl. § 16 Abs. 4 BetrAVG) und liegt eine entsprechende und belastbare Dokumentation vor, so kann dieser besagte Zeitraum i.d.R. aus den weiteren Überprüfungen der Anpassungshöhe herausgerechnet werden. In der Vergangenheit zu Unrecht unterlassene Rentenanpassungen sind i.d.R. von der Rentnergesellschaft nachzuholen und entsprechend einzukalkulieren.

Die neben den operativ tätigen Unternehmen auch der Rentnergesellschaft zustehende Option, bei entsprechend nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage eine Anpassung in der Zukunft unterlassen zu können, kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht anpassungsmindernd bei der Ermittlung der notwendigen initialen Kapitalausstattung berücksichtigt werden.

Die auf Basis dieser Informationen ermittelten individuellen Leistungsumfänge beinhalten demnach sowohl ggf. zu berücksichtigende Effekte aus der Anpassungshistorie als auch den bis zur nächsten im regulären Turnus anstehenden Überprüfung bereits aufgelaufenen Anpassungsstau.

5.3.2. Zukünftige Anpassungen

Mit den Vorgaben des § 16 BetrAVG ist die Inflation ein zentraler Parameter für die Quantifizierung der zukünftigen Rentenverpflichtungen. Neben der Anpassungsprüfung bereits laufender und zukünftig beginnender Rentenleistungen sollte der zugrundeliegende Bestand auch auf ggf. schon in der Anwartschaftsphase anzupassende Anwartschaften unverfallbar Ausgeschiedener geprüft werden (gem. § 2a Abs. 2 BetrAVG i.V.m. § 30g BetrAVG).²⁷

Bei der Festlegung der für die Berechnung anzuwendenden, zukünftigen Inflation ist eine differenzierte Betrachtung für kurz- und langfristige Zeiträume sinnvoll. Inflationssätze, die im kurzfristigen Bereich deutlich höher sind als in der langfristigen Erwartung, haben eine deutliche Auswirkung auf den Umfang der notwendigen, initialen Kapitalausstattung. Da der Parameter üblicherweise sehr weit in die Zukunft wirkt, sollte unbedingt auch für Zeiträume nach 10-15 Jahren eine plausible Annahme getroffen werden. Hier kann als Ausgangspunkt die langfristig von der EZB kommunizierte Zielgröße für die Inflation (derzeit 2% p.a.) referenziert werden.

Generell kann keine für alle Fälle geltende Formel genannt werden. Für die Herleitung plausibler Annahmen kann u.a. auf die Empfehlungen von versicherungsmathematischen Gutachtern zurückgegriffen werden (z.B. Herleitung der langfristigen Inflationserwartung über inflationsabhängige Staatsanleihen).

Als Mindestansatz sollte i.d.R. jeweils die langfristige Inflationserwartung der EZB zzgl. einer Anpassung für kurzfristig erkennbare Abweichungen sowie ggf. zzgl. eines weiteren Sicherheitszuschlags verwendet werden.

²⁷ Von der Dynamisierung unverfallbarer Anwartschaften nach vorzeitigem Dienstaustritt betroffen sind jedoch nur Arbeitnehmer mit einer Zusage, die auf einem Versorgungssystem beruht, das vor dem 20.5.2014 noch nicht geschlossen war und dann auch nur anteilig für Dienstzeiten ab dem 1.1.2018. Die Dynamisierung dieser Anwartschaften kann mit einem Garantieanpassungssatz von mindestens 1% p.a. oder entsprechend dem Verbraucherpreisindex erfolgen. Die genannten Voraussetzungen werden in der Praxis vermutlich jedoch eher die Ausnahme darstellen.

Grundsätzlich sollte bei der Festlegung der Annahmen für die Inflation darauf geachtet werden, dass diese in der Gesamtbetrachtung zum Erhebungszeitpunkt aktuell und zu anderen Aspekten der Bewertung stimmig gesetzt werden, da sie teilweise auch dort berücksichtigt werden müssen. Hervorzuheben sind hierbei das Kapitalmarktmodell (vgl. Abschnitt 5.4.), die Entwicklung der Gutachten- oder Administrationskosten (vgl. Abschnitt 5.5.) und gegebenenfalls vorliegende Anrechnungsrenten (z.B. Gesetzliche Rentenversicherung innerhalb eines Gesamtversorgungssystems).

5.4. Kapitalanlage und Rechnungszins

5.4.1. Rechnungszins bei initialer Ausstattung

Das BAG verlangt in seinem Urteil von 2008, dass sich die initiale Kapitalausstattung am Wert der übernommenen Versorgungsverbindlichkeiten orientiert und damit letztlich im Wege der Abzinsung der zukünftigen Zahlungsströme zu ermitteln ist. Der dabei verwendete Rechnungszins ist insofern ein starker Treiber bei der Bestimmung einer ausreichenden Erstdotierung einer Rentnergesellschaft.

Der im BAG-Urteil von 2008 verwendete Ansatz eines Rechnungszinses von 3% – d.h. am unteren Ende der damals nach HGB als angemessen angesehenen Zinsbandbreite zwischen 3% und 6% – ist noch vor der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes entwickelt worden. Mit den aktuellen Rechnungslegungsvorschriften steht ein solches Vorgehen nicht mehr im Einklang. Daher ist es notwendig, einen anderen, dem Sachverhalt angemesseneren und ausreichend vorsichtigen Ansatz zu wählen.

Der aktuelle HGB-Rechnungszins wird vielfach kritisiert und steht immer wieder im Zentrum von Reformvorschlägen. Für den Zweck der Bestimmung der angemessenen Ausstattung einer Rentnergesellschaft erscheint dieser Zins ungeeignet: Aufgrund der im HGB-Zins verankerten langfristigen Durchschnittsbildung wird dieser Zins in Zeiten niedriger Kapitalmarktrenditen eher zu hoch sein (wie z.B. in den Zeiten des Niedrigzinses vor dem starken Aufkommen der Inflation) und umgekehrt in Zeiten hoher Kapitalmarktrenditen zu niedrig und damit unangemessen vorsichtig sein. Zudem passt er nicht zum Bewertungsansatz für die Kapitalanlage, wenn diese mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist. Letzteres ist bei Rentnergesellschaften, die aus Governance-Gründen die Vermögenswerte treuhänderisch auf ein CTA auslagern, regelmäßig der Fall.

Folglich kam die Arbeitsgruppe zum Ergebnis, den IFRS-Zins gemäß IAS 19 als bessere Näherungslösung für die Bemessung der betriebswirtschaftlich erforderlichen Erstdotierung einer Rentnergesellschaft anzusehen.²⁸ Dieser Zins ist ein Marktzins und folgt damit dem Best-Estimate-Prinzip. Zugleich ermittelt er sich aus den Renditen hochwertiger Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und ist insofern bereits vorsichtig gewählt. Außerdem stellt dieser Zins auch in Unternehmenstransaktionen oftmals eine Referenzgröße dar, um den Wert von Versorgungsverpflichtungen bei der Kaufpreisfindung angemessen zu berücksichtigen, und genießt insoweit eine breite Akzeptanz bei den Marktteilnehmern. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass Marktzinssätze

²⁸ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) am 3.9.2024 das Positionspapier „Handelsrechtliche Abzinsung bei Pensionsverpflichtungen“ veröffentlicht hat. Die Arbeitsgruppe hat die aus diesem Papier möglicherweise ableitbaren Implikationen für den im Rahmen der Ermittlung der Kapitalausstattung einer Rentnergesellschaft zu verwendenden Rechnungszins nicht vertieft analysiert, hält aber den dort beschriebenen Zwei-Komponenten-Ansatz (bestehend aus langfristig erwarteter Inflationsrate und langfristig erwarteter Realrendite) grundsätzlich auch im Kontext der Ermittlung der angemessenen Kapitalausstattung einer Rentnergesellschaft für geeignet. Dieser Ansatz sollte daher insbesondere im Falle einer gesetzgeberischen Umsetzung nochmals aufgegriffen werden.

von Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating auch für diejenigen Stichtagszinssätze herangezogen werden, die in die Durchschnittsbildung zur Ermittlung des HGB-Zinses einfließen.

Allerdings sollte der IFRS-Zins auch nicht unreflektiert herangezogen werden, da sich gerade kurzfristig auch starke Verwerfungen im Marktzins ergeben können, die sich allerdings auf die angemessene Ausstattung einer Rentnergesellschaft und die langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nicht besonders auswirken sollten. Daher ist der stichtagsbezogene IFRS-Zins zur Berücksichtigung des Änderungs- und Schwankungsrisikos mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag zu versehen, um eine nachhaltig belastbare Grundlage zu erhalten.

Darüber hinaus sollte der Rechnungszins zur Ermittlung einer hinreichenden Dotierung einer Rentnergesellschaft – wenn möglich – auch anhand eines Asset-Liability-Models (ALM) verprobzt werden. Auf der Grundlage einer zu den jeweiligen Verpflichtungen passenden strategischen Asset Allokation (SAA) kann eine erwartete Vermögensrendite (wieder unter Berücksichtigung von geeigneten Sicherheitsabschlägen und Diversifikationseffekten) ermittelt werden.²⁹

Bei der Prognose der künftigen Zahlungsströme aufgrund der zugesagten Leistungen sind die Besonderheiten des jeweiligen Bestandes zu berücksichtigen. Da sich eine Rentnergesellschaft mit betrieblicher Altersversorgung befasst, bestehen keine Stornomöglichkeiten seitens der Leistungsempfänger und die Passivseite kann grundsätzlich sehr zuverlässig prognostiziert werden.

Bei der Festlegung einer SAA und in einer ALM-Studie sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- SAA und ALM sollten das in Abschnitt 4. näher beschriebene Gesamt-Risikomaß für eine Rentnergesellschaft³⁰ angemessen berücksichtigen.
- Die SAA muss dynamisch reagieren können; (zu) statische Investmentstrukturen sollten vermieden werden.³¹
- Inflationsszenarien und daraus resultierende Rentenanpassungen sollten in der ALM-Studie berücksichtigt werden.
- Auch unter Berücksichtigung von verschiedenen „Schock-Szenarien“ (z.B. Kapitalmarkteinbrüche, starke Inflation, deutliche Verbesserungen der Lebenserwartung) sollte der weitere Bestand der Rentnergesellschaft und die langfristige Erbringung der Leistungen sichergestellt sein.
- In der ALM-Studie sollte zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Liquidität eingeplant werden.
- Das Anlageportfolio sollte ausreichend diversifiziert sein, um Kumulrisiken zu vermeiden und langfristig stabile Erträge zu erwirtschaften.

29 Dieser Ansatz ist insbesondere für ausreichend große Verpflichtungskollektive geboten.

30 Die Insolvenz-Wahrscheinlichkeit einer Rentnergesellschaft sollte nicht höher sein als die allgemeine durchschnittliche Insolvenzwahrscheinlichkeit. Als Näherung hierfür kann beispielsweise ein Wert von maximal 5% ange setzt werden. Bei diesem Sicherheitsniveau können nach 20 Jahren noch über 90% der Rentnergesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen.

31 So war beispielsweise das Kapitalmarktumfeld im Jahr 2021 mit niedrigen Zinsen und niedriger Inflation grundverschieden vom Kapitalmarktumfeld in den beiden Folgejahren mit gestiegenen Zinsen und hoher Inflation. Bei solchen Regime-Wechseln sind Anpassungsmöglichkeiten in der Kapitalanlage-Strategie unbedingt notwendig, um z.B. Rentenanpassungen in ausreichendem Maße gewähren zu können.

- Die Kapitalanlagestrategie und die SAA sollten zu jeder Zeit ein angemessenes Controlling und Monitoring ermöglichen, um bei Bedarf auch angemessen steuernd eingreifen zu können.

Die SAA und die aus der SAA abgeleitete voraussichtlich erwartbare Portfoliorendite müssen dabei immer sowohl das angestrebte Sicherheitsniveau (s.o.) als auch die Risikotragfähigkeit der Rentnergesellschaft im Blick halten und unter Berücksichtigung dieser maßgeblichen Parameter ausgewählt und gesteuert werden. Bei der Festlegung der SAA und bei der Dotierung der Rentnergesellschaft sollte daher das vereinbarte Sicherheitsniveau (z.B. 90% Überlebenswahrscheinlichkeit der Rentnergesellschaft über 20 Jahre; vgl. Abschnitt 4.) berücksichtigt und mittels entsprechender Kennzahlen und Risikomaße dokumentiert werden. Insbesondere ist zu dokumentieren, unter welchen Annahmen und Szenarien und mit welchen Wahrscheinlichkeiten die Rentnergesellschaft alle ihre Verpflichtungen (inkl. der einschlägigen Rentenanpassungen) erbringen kann und unter welchen Konstellationen das ggf. nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Eine solche Dokumentation sollte hinreichend plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Rentnergesellschaft ausreichend und belastbar ausgestattet ist.

Die erwartete Portfoliorendite kann sich entweder aus einer Mischung (gewichteter Durchschnitt) bereits vorsichtig gewählter Renditen verschiedener Anlageklassen ergeben oder zunächst aus einzelnen Best-Estimate-Annahmen als gewichteter Durchschnitt ermittelt werden und anschließend mit einem Sicherheitsabschlag belegt werden. Dieser erwartete und vorsichtige Renditewert kann ggf. auch als Rechnungszins verwendet werden, um zum Zeitpunkt der Dotierung der Rentnergesellschaft den Umfang der benötigten Vermögensmittel zu bestimmen, damit die Pensionsverbindlichkeiten mit all ihren Nebenkosten bedient werden können. Hierbei sollte der jeweilige IFRS-Zins, versehen mit einem geeigneten Sicherheitsabschlag, allerdings als Obergrenze für den Rechnungszins betrachtet werden.

Darüber hinaus ist im Zeitpunkt der Erstdotierung einer Rentnergesellschaft und damit bei der Eintragung ins Handelsregister darauf zu achten, dass die Gesellschaft ein ausreichendes Eigenkapital aufweist. Die initiale Kapitalausstattung der Rentnergesellschaft setzt sich dabei üblicherweise zusammen aus

- einem mit ausreichend vorsichtigen Rechnungsannahmen gemäß der Abschnitte 5.2. bis 5.4. ermittelten Barwert der durch die Rentnergesellschaft zu erbringenden Verpflichtungen sowie
- dem mit ausreichend vorsichtigen Annahmen ermittelten Barwert aller künftigen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Rentnergesellschaft gemäß Abschnitt 5.5.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass diese Kapitalausstattung i.d.R. bereits den nach voraussichtlicher kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen bei der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz nach HGB übersteigen wird und somit ein positives Eigenkapital der Rentnergesellschaft gewährleistet. Andernfalls kann ein ausreichendes Eigenkapital auch durch die Einbringung zusätzlicher Mittel sichergestellt werden.

5.4.2. Kapitalanlage bei initialer Ausstattung

Bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf eine Rentnergesellschaft werden i.d.R. auch die in der Vergangenheit bereits eingesetzten Finanzierungswege ebenfalls Teil des Übergangs auf die Rentnergesellschaft sein. Hierbei kann es

sich z.B. um CTA-Konstruktionen, die Nutzung von Pensionsfonds oder Unterstützungskassen – jeweils mit oder ohne Rückdeckung – handeln, aber auch um direkt vom abgebenden Unternehmen abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen (RDV) oder strukturierte Finanzprodukte. Die jeweiligen Kapitalanlagen sollten bezogen auf ihre Fortführbarkeit bzw. ihre Veränderbarkeit und Liquidierbarkeit sorgfältig analysiert werden, insbesondere mit Blick auf die seitens der Rentnergesellschaft zu erbringenden Zahlungsströme³² sowie ihre vornünftigerweise erwartbare Rendite.

Weitere Bausteine der Ausstattung einer Rentnergesellschaft werden i.d.R. liquide Mittel sein sowie ggf. Garantien und andere – beispielsweise zeitlich gestreckte – Finanzierungszusagen. Bei der Bewertung von Garantien und anderweitigen Finanzierungszusagen sollte das jeweilige Ausfallrisiko (sei es aufgrund von Unvermögen aber auch aufgrund von Unwillen zur Zahlung) beurteilt und ggf. mittels Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung der erwarteten Rendite dieser Vermögensmittel: Die jeweiligen Chancen und Risiken sollten berücksichtigt und geeignet vorsichtig abgeschätzt werden.³³

5.5. Kosten und Abgaben

Eine Rentnergesellschaft ist nur ausreichend ausgestattet, wenn sie bei einer realistischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung genügend leistungsfähig ist. Dies beinhaltet neben der Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen auch die Finanzierung des Betriebs der Gesellschaft, also alle zukünftigen Verwaltungskosten und Abgaben.

Neben Einmalkosten für die Gründung bzw. Übernahme, wie Notarkosten für Eintragung (Abhängig vom Eintragswert/Gesellschaftskapital) sowie ggf. Einrichtungskosten für ein CTA, die meist direkt vom übertragenden Rechtsträger gezahlt werden, sind insbesondere alle zukünftigen laufenden Kosten der Rentnergesellschaft zu prognostizieren.

Im Allgemeinen sind laufende Kosten zu berücksichtigen für:

- PSV-Beiträge;
- Anwärter- und Rentenadministration / -auszahlung;
- Aktuariat;
- Abschlussprüfer;
- regelmäßige ALM-Studien;
- ggf. Kapitalanlagekosten (sofern diese nicht fondsintern mit der Rendite verrechnet werden);
- Treuhändergebühren;
- ggf. zu tragende Steuern;
- Kosten für die allgemeine Infrastruktur des Übernehmers.

Grundlage hierfür sollte eine versicherungsmathematische Prognoserechnung sein. Hierbei können u.a. die zukünftigen Beitragsbemessungsgrundlagen für den PSVaG-Beitrag, die Anzahl der Leistungsempfänger pro Jahr (für die Kalkulation von Administrationskosten bei der Rentenauszahlung) sowie die Dauer der Rentenzahlungen prognostiziert werden.

³² So kann es gerade bei RDV vorkommen, dass zwischen dem vom Unternehmen gewollten Leistungsumfang und dem tatsächlich zu erwartenden Zahlungsstrom ein erheblicher Unterschied besteht. Eine Zusage mit Rentensteigerungen nach VPI und eine RDV, die Erhöhungen der Startrente aus Überschussbeteiligungen in Aussicht stellt, ist hierfür ein typisches Beispiel.

³³ Hierbei ist auch zu beachten, dass Garantien oder anderweitige Finanzierungszusagen nach BAG-Rechtsprechung durchaus zulässige Finanzierungsmittel darstellen, allerdings die in Abschnitt 3.4. und 3.5. beschriebenen bilanziellen Effekte einer Enthaltung für den Garantiegeber (meist den ehemaligen Arbeitgeber oder den ehemals verpflichteten Konzern) damit i.d.R. nicht erreicht werden können.

Als Kostensätze können hier aktuelle Honorarkalkulationen (ggf. unter Einbezug von Skaleneffekten) unter Berücksichtigung zukünftiger Anpassungen gewählt werden. Aus diesen Zahlungsströmen wird dann der finanzmathematische Barwert als Einmalbetrag ermittelt.

Die vorgenannten Kostenkomponenten können meist aufgrund des geschlossenen Personenbestandes relativ leicht prognostiziert werden. Anfallende Kosten für zukünftige Rechtsgutachten oder Rechtsstreitigkeiten sind dagegen schwerer zu kalkulieren. Hier sind ggf. Pauschalbeträge auf Grundlage von Erfahrungswerten zum Ansatz zu bringen.

Zukünftige Steuerabgaben sind insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschriften der § 4f EStG (Aufwandsverteilung über 15 Jahre) sowie § 5 Abs. 7 EStG zu berücksichtigen.

6. Empfehlungen für den laufenden Betrieb einer Rentnergesellschaft

Abschließend sollen im Folgenden noch einige Empfehlungen gegeben werden, die den laufenden Betrieb einer Rentnergesellschaft betreffen. Denn neben einer angemessenen und ausreichenden Erstausstattung einer Rentnergesellschaft erscheint auch eine sachgerechte Governance im laufenden Betrieb sinnvoll, wenn nicht sogar fast unerlässlich.

6.1. Rechnungszins

Das BAG verlangt – wie in Abschnitt 5.4.1. ausgeführt – für die Bemessung der initialen Kapitalausstattung einer Rentnergesellschaft die Festlegung eines Rechnungszinses, also eines Zinses, mit dem die zukünftigen Zahlungsströme auf den Zeitpunkt der Erstdotierung abzuzinsen sind. Sinn und Zweck dieser Festlegung ist es letztlich, jenen Betrag zu bestimmen, der ausreicht, um bei einer angenommenen Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses (rechnungsmäßige Verzinsung) die angenommene Cashflow-Verpflichtung erfüllen zu können.

Die Festlegung des Rechnungszinses für die initiale Kapitalausstattung und die Vorgehensweisen, die zur Festlegung dieses Rechnungszinses geführt haben, haben insofern auch Implikationen für die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen. So stellt der Rechnungszins nicht nur einen Bewertungsmaßstab für die Bestimmung der initialen Kapitalausstattung dar, sondern zeigt auch einen Bewertungsmaßstab für die Abwicklung der mit diesem Betrag zu deckenden Verpflichtungen auf. Die dauernde Erfüllbarkeit der Zahlungsverpflichtungen ist nicht nur von der initialen Annahme einer rechnungsmäßigen Verzinsung abhängig, sondern auch davon, dass über den gesamten Abwicklungszeitraum – jedoch nicht zwingend in jedem einzelnen Jahr des Abwicklungszeitraums – tatsächlich eine adäquate Rendite erzielt wird.

Folglich ist auch die Kapitalanlage so auszurichten, dass die rechnungsmäßige Verzinsung realisiert werden kann, während gleichzeitig ausreichend Liquidität zur Erbringung der Versorgungsleistungen vorhanden ist.

Hierbei ist wichtig zu betonen, dass der initial gewählte Rechnungszins und die rechnungsmäßige Verzinsung keine im Zeitablauf statischen Größen darstellen, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse fortlaufend neu zu evaluieren und ggf. angemessen zu adjustieren sind. Hierbei sollten jeweils die gleichen Überlegungen wie bei der Ermittlung der initialen Kapitalausstattung angestellt werden – geeignet angepasst auf die veränderten Rahmenbedingungen, d.h. angelehnt an den jeweiligen Marktzins und verprobt mit einem geeigneten ALM-Ansatz. Insbesondere sollten dabei die gleichen Maßstäbe für aus-

reichende Sicherheiten und geeignete Risikopuffer angelegt werden.

6.2. Kapitalanlage

Die laufende Kapitalanlage der im Rahmen der initialen Ausstattung übertragenen Mittel ist eine zentrale Aufgabe der Rentnergesellschaft. Hierfür sind angemessene Governance-Strukturen (Monitoring, Steuerung und Controlling) zu implementieren und regelmäßige Überprüfungen der Kapitalanlage vorzusehen. Dabei sind die Rahmenbedingungen der jeweils einbezogenen Finanzierungswegs (CTA, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, RDV etc.) sowie die initial definierten bzw. vorgegebenen Anlagerichtlinien zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn der Rechnungszins aus der erwarteten Rendite einer mittels ALM ermittelten Kapitalanlagestruktur abgeleitet wird, um etwaig erforderliche Anpassungen des Rechnungszinses im Zeitablauf antizipieren und darauf angemessen reagieren zu können. Anpassungen des Rechnungszinses im Zeitablauf können dabei auch mit Änderungen der Kapitalanlage einhergehen, dies ist aber nicht zwingend. In jedem Fall ist aber die Kapitalanlage so auszurichten, dass die notwendige rechnungsmäßige Verzinsung mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden kann.

Ziel der Rentnergesellschaft ist es, alle bestehenden Verpflichtungen über ihre gesamte Laufzeit vollständig bedienen zu können. Die optimale Struktur der SAA kann sich, je nach Situation der Gesellschaft und abhängig von der externen Entwicklung, über die Zeit ändern. Folglich sind systematische ALM-Prozesse i.d.R. regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu durchlaufen, um etwaig veränderte Bestands- und Marktgegebenheiten angemessen reflektieren zu können.

6.3. Ausschüttungen

Ausschüttungen an die Anteilseigner und sonstige Entnahmen aus dem Vermögen einer Rentnergesellschaft sollten möglich sein. Hierbei ist insbesondere die Fürsorgepflicht des ehemaligen Arbeitgebers bzw. der Rentnergesellschaft sowie der Grundsatz der zweckgemäßen Verwendung der Vermögensmittel zur Abwicklung der Versorgungsverpflichtungen (inkl. aller angemessenen Nebenkosten) zu berücksichtigen.

Zudem erfordern Ausschüttungen und Entnahmen jeweils klare Regelungen und eine stringente Governance, die sicherstellen, dass

- die verbleibenden Vermögensmittel unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitszuschläge ausreichen, um alle verbleibenden Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können („Überdotierung“ im Sinne der in Abschnitt 5.4.4. genannten Anforderungen an Rechnungszins und Kapitalanlage im laufenden Betrieb einer Rentnergesellschaft) und
- ein ausreichendes (positives) Eigenkapital in der Rentnergesellschaft verbleibt („Überdotierung“ nach HGB-Maßstäben).

Hanne Borst leitet bei WTW in Deutschland den Geschäftsbereich Retirement und ist Mitglied der Geschäftsleitung. Sie ist außerdem Mitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV), des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS), des Vorstands der aba sowie der Leitung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige.



Dr. André Geilenkothen ist Partner bei Mercer und verantwortet den Bereich Pension Funding Consulting. Zudem ist er Vorstandsvorsitzender der Mercer Pensionsfonds AG. Er ist Aktuar DAV und IVS-geprüfter Sachverständiger für bAV, Mitglied des IVS-Vorstandes sowie Mitglied der Leitung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige.



Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart

Schluss mit den „Zusagen-Zoos“!

Unbestritten stagniert die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung in Deutschland, und zwar seit langem. Angesichts der Probleme der gesetzlichen Alterssicherung ist das nicht nur bedauerlich, sondern langfristig gefährlich. Völlig zu Recht wird deshalb seit längerem über die Ursachen diskutiert. Eines der wiederkehrenden Leitmotive ist die „zu hohe Komplexität“ der bAV. Dabei verkürzt sich der Blickwinkel häufig auf die Komplexität der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ bei der Einführung betrieblicher Altersversorgung. Zu wenig gesehen wird, Welch wichtige Rolle die (zu hohe) Komplexität bei der späteren Abwicklung und insbesondere in der Endphase betrieblicher Versorgungswerke spielt. Gerade bei „sterbenden“ Versorgungswerken steht die Komplexität und die damit verbundene finanzielle Belastung regelmäßig außer Verhältnis zu dem ursprünglich angestrebten Versorgungszweck. Unternehmen, die hier einmal schlechte Erfahrungen gemacht haben, schrecken vor der Einführung neuer Versorgungswerke zurück. Der vorliegende Beitrag¹ entwickelt einen radikal neuen Vorschlag zur Eindämmung der Komplexität älterer und sterbender Versorgungswerke. Das Konzept könnte ein wichtiger Baustein sein, Hemmnisse für die weitere Verbreitung betrieblicher Altersversorgung abzubauen.

I. „Zusagen-Zoos“ und ihre Gründe

Wer den Begriff „Zusagen-Zoo“ geprägt oder auch nur erstmals verwendet hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Tatsächlich ähnelt aber die Versorgungswelt vieler Unternehmen/Konzerns frappierend der Situation in einem zoologischen Garten: Es existiert eine Vielzahl von Spezies, die oft nur wenige Exemplare angehören. In Unternehmen und Konzernen mit wechselvoller Geschichte und langer Historie kommt es nicht selten vor, dass eine dreistellige Zahl verschiedener Versorgungswerke zu administrieren ist. So hat beispielsweise vor einigen Jahren eine Vertreterin des Evonik-Konzerns auf einem Seminar erläutert, dass im Konzern 25.000 Rentenempfänger aus 17 Konzerngesellschaften verwaltet werden, für die nicht weniger als 111 verschiedene Versorgungswerke gelten. Auf den ersten Blick erscheint das unglaublich. Aber bei näherem Hinsehen zeigt sich schnell, dass diese Zersplitterung nicht auf Nachlässigkeit oder Verantwortungslosigkeit der Unternehmen zurückgeht, sondern verschiedenen Umständen geschuldet ist:

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers auf einer Veranstaltung des Eberbacher Kreises in Berlin am 2.4.2025. Die Forderung nach einer gesetzlichen Ermöglichung der barwerterhaltenden Harmonisierung betrieblicher Versorgungsversprechen ist eine der acht Forderungen des Eberbacher Kreises für eine durchgreifende Reform der betrieblichen Altersversorgung. Das Papier des Eberbacher Kreises ist auf dessen Homepage www.Eberbacher-Kreis.de veröffentlicht. Der Vortragsstil wurde beibehalten, auf einen wissenschaftlichen Fußnotenapparat wurde weitgehend verzichtet.